

Zahnbehandlungskosten Ergänzungsleistungen (EL)



**AUSGLEICHSKASSE
LUZERN**

sicher. sozial. stark.

Vergütung von Zahnbehandlungskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV

Wer hat Anspruch?

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) können die Vergütung von Zahnbehandlungskosten geltend machen.

Personen, die infolge Mehreinnahmen keine EL beziehen, können eine Teilvergütung beantragen, sofern eine EL-Berechnung für das Kalenderjahr vorliegt und die Zahnbehandlungskosten die Mehreinnahmen übersteigen.

Welche Kosten werden übernommen?

Zahnbehandlungskosten müssen einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sein. Sie haben den Behandlungsempfehlungen der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS) zu entsprechen.

Die Behandlung muss durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin erbracht werden, der oder die über eine kantonale Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügt und dem Tarifvertrag zwischen der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO und der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherung beigetreten ist. Der Name des behandelnden Zahnarztes oder der behandelnden Zahnärztin muss auf dem Kostenvoranschlag und der Rechnung aufgeführt sein.

Zahntechnische Arbeiten dürfen grundsätzlich nur im Auftrag eines Zahnarztes oder einer Zahnärztin ausgeführt werden (Ausnahme: Reparatur gebrochener Gebisse und Ersatz von Prothesenzähnen). Für die Rückerstattung ist der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif (UV/MV/IV) massgebend.

Was ist **vor** einer Behandlung zu tun?

Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung voraussichtlich höher als Fr. 600.–, sind der Ausgleichskasse Luzern vor Behandlungsbeginn folgende Unterlagen einzureichen:

- detaillierter Kostenvoranschlag nach UV/MV/IV-Tarif (inkl. Laborkostenvoranschlag)
- Das Zahnformular Sozialzahnmedizin
- vorhandene Röntgenbilder

Die Ausgleichskasse prüft den Voranschlag und entscheidet über die Kostenübernahme.

- ▶ Der Zahnarzt/die Zahnärztin ist vor der Behandlung darüber zu informieren, dass im Rahmen der Ergänzungsleistungen eine Kostenvergütung geltend gemacht wird.

Was ist **nach** einer Behandlung zu tun?

Die Zahnarztrechnung ist bei der zuständigen Krankenversicherung einzureichen. Der Entscheid der Krankenversicherung und die Rechnung können anschliessend der Ausgleichskasse zugestellt werden (bitte Barcode aufkleben). Die Patientin bzw. der Patient bleibt gegenüber dem Zahnarzt/der Zahnärztin, ungeachtet einer Kostenvergütung durch die EL, zahlungspflichtig.

Informationen und Auskünfte

Dieses Merkblatt informiert über die Leistungen der EL bei Zahnbehandlungen. Allgemeine Informationen können dem Merkblatt «Ergänzungsleistungen zur AHV und IV» entnommen werden. Dieses ist bei der AHV-Zweigstelle des Wohnorts und bei der Ausgleichskasse erhältlich oder kann im Internet (www.ahvluzern.ch) abgerufen werden.

Bei Fragen helfen wir gerne weiter (Telefon 041 375 06 99)

Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht. Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen.

- ▶ Die rechtlichen Grundlagen sowie weitere Informationen finden Sie im Internet www.ahvluzern.ch.

Ausgleichskasse Luzern

Als selbständig öffentlich-rechtliches Kompetenzzentrum

- ist die Ausgleichskasse Luzern zuständig für die Sozialwerke AHV, Ergänzungsleistungen, Familienzulagen, Erwerbsersatzordnung, Mutterschaftsentschädigung und Prämienverbilligung
- bietet die Ausgleichskasse Luzern umfassende Dienstleistungen
- erfüllt die Ausgleichskasse Luzern die Aufgaben für die Sozialversicherungen im Kanton Luzern effizient, serviceorientiert und kundenfreundlich
- überzeugt die Ausgleichskasse Luzern durch Kompetenz und zukommenden Umgang mit Kunden, Partnern und Mitarbeitenden.

Gültig ab 1. Januar 2017

Würzenbachstrasse 8
Postfach • 6000 Luzern 15
Telefon 041 375 05 05
www.ahvluzern.ch

**AUSGLEICHSKASSE
LUZERN**

sicher. sozial. stark.